

Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim - Nattheim Flächennutzungsplan 2029

Maßstab 1 : 20.000

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss	am 29.04.2008
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	am 06.06.2008
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	vom 11.06.2008 bis 18.07.2008
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	und vom 19.07.2010 bis 24.09.2010
	am 23.07.2010

Fertigung des Flächennutzungsplanentwurfs auf der Plangrundlage der TK 25 2010:

Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Umwelt
Heidenheim, 10.07.2015 / 12.05.2016

Andreas Nußbaum
Andreas Nußbaum
(Stadtbauamtsleiter)

Auslegungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss	am 02.05.2012
Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses	am 11.05.2012
öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfs	vom 21.05.2012 bis 04.07.2012

erneuter Auslegungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss	am 22.04.2013
erneute Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses	am 26.04.2013
erneute öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfs	vom 06.05.2013 bis 05.06.2013

Wiederholung des Auslegungsbeschlusses durch den Gemeinsamen Ausschuss	am 19.10.2015
Wiederholung der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses	am 30.10.2015
Wiederholung der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfs	vom 09.11.2015 bis 11.12.2015

Beschluss des Flächennutzungsplans durch den Gemeinsamen Ausschuss	am 25.07.2016
Genehmigung des Flächennutzungsplans durch das Regierungspräsidium Stuttgart	am 30.01.2017

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 17.02.2017 wurde der Flächennutzungsplan wirksam.

Die bundesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Die Übereinstimmung dieser Fertigung mit der vom Regierungspräsidium Stuttgart genehmigten Fertigung wird hiermit bestätigt.

Heidenheim, 17.02.2017

Bernhard Ilg
Bernhard Ilg
Oberbürgermeister

Legende:

	Wohnbauflächen (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauNVO, § 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
	gemischte Bauflächen (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauNVO, § 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)
	gemischte Bauflächen - Kerngebiet (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauNVO, § 1 Abs.2 Nr.7 BauNVO)
	gewerbliche Bauflächen (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauNVO, § 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO)
	Sonderbauflächen (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauNVO, § 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)
	Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
	sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

	Hotel
	Congress Centrum
	Naturtheater
	großflächiger Einzelhandel
	Klinikum, Rettungszentrale
	Photovoltaikanlage (ehemalige Fläche für Entsorgung - Ablagerung)
	Hochschulen, Bildungseinrichtungen
	Einrichtungen der Behindertenhilfe
	Kleintierzuchtanlage
	Tierheim
	Vereine
	Autohof
	PEM-Parkplatz
	Flächen sowie Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB)
	sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen
	gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtungen
	Feuerwehr
	Polizei
	sozialen Zwecken dienende Einrichtungen
	kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen
	Schule
	öffentliche Verwaltung
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
	Flächen für den überörtlichen Straßenverkehr, örtliche Hauptverkehrswege (§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB)
	Hubschrauberlandeplatz (§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB)
	Flächen für Bahnanlagen (§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB)
	Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung (§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB)
	Elektrizität
	Fernmeldeeinrichtung
	Abwasser
	Wasser
	Fernwärme
	Abfall

	oberirdische Hauptversorgungsleitungen mit Angabe der Leitungsart bzw. Leitungsträger (§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB)
	unterirdische Hauptversorgungsleitungen mit Angabe der Leitungsart bzw. Leitungsträger (§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB)
	Großflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB)
	Parkanlage
	Dauerkleingartenanlage
	Freibad
	Sportplatz, Sportanlage
	Friedhof
	Spielplatz
	Wasserflächen (Gewässer 1. Ordnung) (§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB)
	Wassergräben (§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB)
	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen zur Regelung des Wasserabflusses
	Überschwemmungsgebiet nach § 65 Wasserzgesetz Baden-Württemberg (WG)
	Hochwasserrückhaltebecken
	Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen zum Grundwasserschutz (§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB)
	Schutzzone I für Grundwassergewinnung
	Schutzzone II für Grundwassergewinnung
	Umgrenzung von Flächen für Abgrabungen (§ 5 Abs.2 Nr.8 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen für Aufschüttungen (§ 5 Abs.2 Nr.8 BauGB)
	Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs.2 Nr.9 a BauGB)
	Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 b BauGB)
	Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs.4 BauGB)
	Landschaftsschutzgebiet
	Naturschutzgebiet
	Vogelschutzgebiet (§ 5 Abs.4 BauGB)
	FFH-Gebiet (§ 5 Abs.4 BauGB)
	Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs.4 BauGB)
	Umgrenzung einer Fläche ohne Darstellung der Nutzung (Weißfläche) (§ 5 Abs.1 Satz 2 und § 6 Abs. 3 BauGB)
	Abgrenzung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Gemarkungsgrenze Heidenheim - Nattheim

Für die Flächen in Großkuchen, Rotensohl, Kleinkuchen, Feinheim, Auernheim und Steinweiler gilt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das Wasserschutzgebiet für die Grundwasserfassung des Zweckverbands Landeswasserversorgung in den Landkreisen Heidenheim und Aalen vom 31.10.1987 in der Fassung der Rechtsverordnung vom 14.08.1972. Für alle übrigen Flächen gilt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977, Nr. 51-WR VI 704/1 für die gemeinsame Wasserschutzzone II der Fassungen im Brenztal.
Atlanten sind im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Auskünfte hierzu erteilt das Landratsamt Heidenheim.

